

Christian Topp
Philosophie als Wissenschaft

Christian Topp

Philosophie als Wissenschaft

Status und Makrologik
wissenschaftlichen Philosophierens
bei Hegel



Walter de Gruyter · Berlin · New York

1982

CIP-Kurztitelaufnahme der Deutschen Bibliothek

Topp, Christian:

Philosophie als Wissenschaft : Status u. Makrologik wissenschaftl.
Philosophierens bei Hegel / Christian Topp. — Berlin ; New York :
de Gruyter, 1982.

ISBN 3-11-008640-9

© 1982 by Walter de Gruyter & Co., vormals G. J. Göschen'sche Verlagshandlung · J. Gutten-
tag, Verlagsbuchhandlung · Georg Reimer · Karl J. Trübner · Veit & Comp., Berlin 30,
Genthiner Str. 13

Printed in Germany

Alle Rechte, insbesondere das der Übersetzung in fremde Sprachen, vorbehalten. Ohne aus-
drückliche Genehmigung des Verlages ist es auch nicht gestattet, dieses Buch oder Teile daraus
auf photomechanischem Wege (Photokopie, Mikrokopie, Xerokopie) zu vervielfältigen.

Satz und Druck: Arthur Collignon, Berlin · Einband: Lüderitz & Bauer, Berlin

Vorwort

Im Bereich der Hegelschen Philosophie noch Forschungsarbeit leisten zu wollen, scheint angesichts der bereits vorliegenden, unermesslichen Fülle an Literatur zu und über Hegel ein recht merkwürdiges Anliegen zu sein und weckt den Verdacht, daß sich hier möglicherweise jemand für „besser“ als alle anderen hält, oder aber aus einer Unkenntnis der Hegel-Forschung heraus bloß vermeint, „Neues“ zu entdecken. Dieser äußere Schein eines nahezu abgerundeten Standes der Hegel-Forschung verblaßt jedoch bei näherem Hinsehen. Seit etwa fünfzehn Jahren hat sich in der Hegel-Forschung eine neue Tendenz des Umgangs mit dem Hegelschen Denken stark gemacht, die zum einen zwar schon sehr beachtliche Erfolge vorzuweisen hat, die zum anderen aber auch noch keinesfalls als abgeschlossen gelten kann. Diese Neuere Hegel-Forschung gründet in der Überzeugung, daß ein fundamentales Verständnis der Hegelschen Philosophie einzig über eine detaillierte Analyse des Zusammenhangs der logisch-systematischen Konstruktionsprinzipien dieser Philosophie mit deren Gehalten zu erreichen ist, d. h. einzig über eine detaillierte Analyse des Zusammenhangs zwischen der spezifischen wissenschaftlichen Methodik des Hegelschen Denkens und dem Gegenstandsbereich, auf den diese Methodik abzielt und den sie absolut abzudecken beansprucht.

Unser ganzes Unternehmen, das hier zunächst in seinem ersten Teil vorliegt, entspricht dieser Tendenz der Neueren Hegel-Forschung. Es hat zum Ziel, die Konstruktionsprinzipien der Hegelschen Rechtsphilosophie, die von Hegel selber zum einen als an sich einsichtig, zum anderen aber durch einen Verweis auf seine „Wissenschaft der Logik“ als bereits bekannt vorausgesetzt werden, explizit herauszustellen und zu diskutieren, um über die so gewonnene, solide methodische und streng wissenschaftliche Basis allererst einmal den Gehalt dieser Rechtsphilosophie an sich selber zu Wort kommen zu lassen. Gerade für den Bereich Hegels politischer Philosophie ist eine so streng gehaltene Hegel-Immanenz zunächst einmal notwendig, da jene bisher vornehmlich entweder nur als eine Apologie des Preußischen Staates, oder aber einzig als ein Indiz eines grundsätzlich fortschrittlichen oder auch reaktionären Hegel zur Geltung kam, d. h. nur daran gemessen

wurde, inwieweit sie dem eigenen politischen Standpunkt entgegenkommt oder aber diesem zuwiderläuft. Letztentscheidungen hierüber sind jedoch nur möglich und vor allem auch nur zulässig, wenn der Gehalt der Hegelschen Rechtsphilosophie an sich allererst einmal von daher begriffen ist, von woher er sich als eben dieser bestimmte manifestiert: nämlich von seiner bestimmten Integration in ein bestimmtes philosophisches System und der damit für ihn konstitutiv werdenden Logik her. Dieser Gesichtspunkt hat zwei Voraussetzungen zur Folge:

- I. Die allgemeinen Konstruktionsprinzipien des Hegelschen Systems der Philosophie überhaupt wie das konkrete Ganze dieses Systems sind begriffen; das betrifft Hegels enzyklopädische Wissenschaftskonzeption.
- II. Die Logik der Hegelschen „Rechtsphilosophie“ ist begriffen.

Unsere nähere Auseinandersetzung mit der zweiten Voraussetzung eröffnete den Sachverhalt, daß die Logik dieser Rechtsphilosophie nicht nur rein innerhalb der „Grundlinien der Philosophie des Rechts“ begründet und zu begründen ist, daß diese vielmehr auch a) von der bestimmten Integration dieser philosophischen Teildisziplin (Objektiver Geist) in das Gesamte des Hegelschen Systems der Philosophie überhaupt, und b) von der für dieses System allgemein grundlegenden methodischen Bedeutung der „Wissenschaft der Logik“ her näher bestimmt ist. So wurde es für unser Unternehmen einer Analyse der kategorialen Grundstruktur der Hegelschen Rechtsphilosophie erforderlich, auch der hier genannten ersten Voraussetzung Rechnung zu tragen. Da die Neuere Hegel-Forschung bis dato nur Einzelaspekte und Teilanalysen gesamtsystematisch relevanter Probleme der Hegelschen Konzeption einer ‚Philosophie als Wissenschaft‘ vorgelegt hat, stellte sich uns zunächst die Aufgabe, unter effektivierender Berücksichtigung des bisher Geleisteten eine grundlegende Bestimmung des Ganzen der Hegelschen Konzeption wissenschaftlichen Philosophierens überhaupt zu erarbeiten, d. i. eine grundlegende Bestimmung sowohl des allgemeinen Status’ als auch der bestimmteren innersystematischen Organisation Hegels enzyklopädischen Systems der philosophischen Wissenschaften.

Das vorliegende Buch steht in dem Anspruch, letzteres zu leisten. Es stellt damit den I. Teil eines größeren, im ganzen dreiteiligen Werkes zur Hegelschen Philosophie dar. Der II. Teil wird die Analyse der spezifischen logischen Struktur der „Rechtsphilosophie“ vornehmen. In einem III. Teil schließlich sollen – im Anschluß an Hegels Vorrede zur „Rechtsphilosophie“ – die Fragen nach der Aktualität der Hegelschen Philosophie sowie

nach dem Spezifikum einer aktuellen Philosophie überhaupt Beantwortung finden. Dieser II. und III. Teil sind noch in Arbeit; jedoch sei darauf hingewiesen, daß die Einleitung des vorliegenden Buches allgemein wie auch einige (jeweils ausgewiesene) Textstellen innerhalb desselben selbst bereits Bezug nehmen auf das ganze hier vorgestellte Unternehmen.

Die vorliegende Schrift wurde im Sommer 1980 von der Philosophischen Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität zu München als Dissertation angenommen, unter dem Titel:

Stellenwert und Logik von G. W. F. Hegels „Grundlinien der Philosophie des Rechts“ in seinem enzyklopädischen System der Philosophie
Teil I: Der Status und die logisch-spekulative Makrostruktur von Hegels enzyklopädischem System der Philosophie überhaupt

Gedankt sei dem Geist der Zeit, der, wenn auch einer rein kontemplativen Tätigkeit nicht gerade förderlich und hold, so doch immerhin den Raum für eine so zeitintensive Versenkung in die „Stille der nur denkenden Erkenntnis“ offenhielt, die ernsthaftes philosophisches Arbeiten verlangt. Dank gesagt sei in diesem Zusammenhang auch Herrn Prof. Dr. R. Spaemann für die stets feinfühlige und wohlwollende Betreuung meiner Dissertation, auch für die so oft am Rande geführten, stets erfrischenden und ermutigenden Gespräche während und nach ihrer Fertigstellung. Ihm und Herrn Prof. Dr. H. Wenzel gilt auch noch mein besonderer Dank für ihren persönlichen Einsatz, der die Drucklegung dieser Dissertation ermöglichte, sowie diesbezüglich auch meinem verehrten Vater für die großzügige Gewährung des Druckkostenzuschusses. Zuletzt doch nicht am wenigsten danken möchte ich auch meiner Gefährtin Inge für die stetige, konkrete und ideelle Unterstützung meiner Arbeit und für ihr Verständnis den Entbehrungen gegenüber, die das Walten des wissenschaftlichen Eros ihr abverlangte.

München, Oktober 1981

Christian Topp

Inhaltsverzeichnis

Einleitung

1. Die Philosophie Hegels allgemein im Lichte ihrer Rezeption und das Unternehmen der vorliegenden Untersuchung	XV
2. Der systematische Charakter der Hegelschen Philosophie in seiner Bedeutung für ihre Interpretation	XXVI
3. Die Anstrengung des Begriffs allgemein und in Hinsicht auf die „Grundlinien der Philosophie des Rechts“ von 1820 Exkurs: K.-H. ILTING's Edition von Hegels Vorlesungen über Rechtsphilosophie 1818–1831	XXIX
4. Die „Enzyklopädie der philosophischen Wissenschaften im Grundrisse“ von 1830 als die gültigste wissenschaftliche Darstellung des Ganzen der Hegelschen Philosophie	XXXVII
5. Fragestellungen und thematischer Aufbau im Grundriß	XXXVIII
6. Arbeitstechnische Hinweise und Abkürzungen	XLIII

Philosophie als Wissenschaft

Status und Makrologik wissenschaftlichen Philosophierens bei Hegel

1. <i>Hegels System der philosophischen Wissenschaften als Enzyklopädie (Vorbegriff)</i> . . .	1
1.1. Philosophie und System	2
1.2. Die fragwürdigen Beziehungen der Teilwissenschaften innerhalb des Ganzen der Philosophie durch dessen Darstellung im enzyklopädischen System	6
1.3. Die enzyklopädische Systemkonzeption im Horizont ihrer Anfangs- und Einleitungsproblematik	11
1.3.1. Die „Phänomenologie des Geistes“ und der Anfang der Philosophie . . .	12
1.3.1.1. Das Problem der Einleitung	13
1.3.1.2. Das Verhältnis der Einleitung zur Darstellung der Philosophie als Ganzes	16
1.3.2. Der Anfang des enzyklopädischen Systems mit der „Wissenschaft der Logik“	24
1.3.2.1. Das Methodenproblem der philosophischen Wissenschaft im allgemeinen und bei Hegel im besonderen	25
1.3.2.2. Das Verhältnis der wissenschaftlichen Methode zur realsystematischen Dimension der Wissenschaft	27

1.3.3. Differierende Darstellungen des Ganzen der Philosophie („Phänomenologie des Geistes“ <i>und</i> „Enzyklopädie der philosophischen Wissenschaften“)	29
1.4. Überleitung	31
2. Die „Phänomenologie des Geistes“ (1807) als Vorbereitung des Standpunktes der Wissenschaft	32
2.1. Das Unternehmen der „Phänomenologie des Geistes“ unter dem Aspekt seiner Funktion für das enzyklopädische System	32
2.1.1. Die bestimmte Vorwissenschaftlichkeit der „Phänomenologie“	33
2.1.2. Die Bedeutung des Resultats der „Phänomenologie“ für das enzyklopädische System	45
2.1.2.1. Der Standpunkt des Selbstbewußtseins	50
2.1.2.2. Die Entwicklung der Substanz zum Subjekt	59
2.2. Der Standpunkt der Wissenschaft	62
2.2.1. Philosophie und Wissenschaft	63
2.2.1.1. Das Wissen und die Wissenschaft	64
2.2.1.2. Wissenschaft als System	67
2.2.2. Die wissenschaftliche Wahrheitskonzeption	71
2.2.2.1. Die Vernünftigkeit der Wahrheit	72
2.2.2.11 Verstand und Vernunft	76
2.2.2.12 Das Verstehen der Vernunft	86
2.2.2.2. Der spekulative Wahrheitsbegriff	87
3. Die „Enzyklopädie der philosophischen Wissenschaften“ als das System des ideellen Denkens	97
3.1. Die Idealität der Wissenschaft	102
3.2. Das System der Idee	111
3.2.1. Die Logik	112
3.2.1.1. Der Inhalt der Logik	112
3.2.1.2. Der Anfang der Logik	120
3.2.1.3. Sein – Wesen – Begriff	125
3.2.1.4. Allgemeine Prinzipien der Einteilung der Logik	141
3.2.2. Die Naturphilosophie	147
3.2.3. Die Philosophie des Geistes	154
3.2.3.1. Die substantielle Idee des Geistes überhaupt	155
3.2.3.2. Subjektiver – objektiver – absoluter Geist	160
3.2.3.3. Das Resultat der Philosophie des Geistes in seiner gesamtwissenschaftlichen Relevanz	171
Exkurs: Die phänomeno-logische und die spekulativ-logische Darstellung des Ganzen der Philosophie	177
3.3. Die Realität der Idealität	181
4. Die „Wissenschaft der Logik“ in ihrem Verhältnis zu den realsystematischen Disziplinen des enzyklopädischen Systems	191
4.1. Allgemeine Formprinzipien der logisch-spekulativen Methode	192

4.1.1. Die spekulative Dialektik	193
4.1.1.1. Das dialektische Schema	196
4.1.1.2. Die Negativität	209
4.1.1.3. Die absolute Aufhebung	215
4.1.1.4. Das Spekulative	225
4.1.2. Eigentümlichkeiten der Selbstexplikation der spekulativen Dialektik in der Logik	241
4.1.2.1. Die Entsprechung zwischen der mikrologischen und der makro- logischen Struktur der Logik	243
4.1.2.2. Die Selbstanwendung der Methode	247
4.1.2.3. Die relative Umkehrbarkeit von logischer Systematik (Form) und gehaltlicher Faktizität (Inhalt)	253
4.2. Die Methode der Logik und die Logik der Methode	264
4.2.1. Das passive und das aktive Moment der absoluten Methode in seiner Ambivalenz	267
4.2.2. Logik und Realsystematik	278
Literaturverzeichnis	295
Personenregister	309
Sachregister	311

Der lebendige Geist, der in einer Philosophie wohnt, verlangt, um sich zu enthüllen, durch einen verwandten Geist geboren zu werden. Er streift vor dem geschichtlichen Vernehmen, das aus irgendeinem Interesse auf Kenntnisse von Meinungen auszieht, als ein fremdes Phänomen vorüber und offenbart sein Inneres nicht. Es kann ihm gleichgültig sein, daß er dazu dienen muß, die übrige Kollektion von Mumien und den allgemeinen Haufen der Zufälligkeiten zu vergrößern; denn er selbst ist dem neugierigen Sammeln von Kenntnissen unter den Händen entflohen.

(G. W. F. Hegel)*

1. Die Philosophie Hegels allgemein im Lichte ihrer Rezeption und das Unternehmen der vorliegenden Untersuchung

Die gewaltige Herausforderung, die die Hegelsche Philosophie für das Denken überhaupt bedeutet, hat ihr wie kaum einer anderen philosophischen Geistesrichtung zu dem Ruf verholfen, Prüfstein und Fixpunkt sein zu können, an welchem sich die Geister scheiden. So scheint es nur möglich, sich entweder für oder gegen Hegel auszusprechen, wobei für das erstere allgemein der Vorwurf des bloßen Epigontums, für das letztere der Vorwurf des Unverständes bereitliegen. Dieser esoterische Charakter der Hegelschen Philosophie und der daraus resultierende alternativlose Umgang mit Hegel rühren weniger daher, daß die denkerische Kompliziertheit dieser Philosophie ein differenzierteres Verständnis verunmöglicht und ihre Aneignung zu einer Sache des Glaubens oder Unglaubens macht, als vielmehr von der prinzipiellen Weigerung des Denkens selber, auf die Basis Hegelschen Philosophierens einzugehen und sich auf eine Wahrheit in Gestalt der Paradoxie einzulassen.

So bietet im allgemeinen die Hegel-Rezeption – von einigen Ausnahmen abgesehen, die in dieser Arbeit gebührende Erwähnung finden werden – das Bild zweier feindlicher Heerlager, von denen das eine über eine Rekapitulation Hegelscher Gedanken zum Zwecke der Unterstützung der eigenen subjektiven Überzeugungen selten hinauskommt, wogegen das andere an allem, was hegelisch anmutet, sein Feindbild gefunden hat oder daran gar die unplausible Verstiegenheit und Realitätsferne von Philosophie überhaupt demonstriert. Letzterem kommt die neuzeitliche Tendenz der Funktionalisierung und Effektivierung geistiger Gehalte entgegen, die freilich mit dem Modell des Kreises als der Bewegung, die dem Denken in der Erkenntnis des Wahren eigen sein soll, für ihre Vorstellung des linearen Fortschritts nichts anzufangen weiß und bei der „offensichtlichen“ Resultatslosigkeit Hegelschen Philosophierens – ‚offensichtlich‘ insofern, als hier das Resultat über den Anfang nicht hinauszukommen scheint – im Bereich der Hegelschen Philosophie weder ihre an die Philosophie gerichtete

Forderung nach grundlegenden Maximen für die theoretische Entwicklung der speziell wissenschaftlichen Praxis des Menschen, noch auch ihre Forderung nach letztgültigen Maximen für die allgemein menschliche Praxis überhaupt eingelöst findet.

Kennzeichen aller dieser Aneignungsversuche und Stellungnahmen zur Philosophie Hegels ist das Gemeinsame der Vernachlässigung der Systemgestalt des Hegelschen Denkens: Teilaspekte werden isoliert betrachtet, ohne Problematisierung und Begriff ihres Verhältnisses zum Ganzen, so daß Hegel in seiner Erkenntnis des Systems als einzig möglicher Gestalt der Philosophie mit sich alleine bleibt und in der Hegel-Interpretation jene Situation entstanden ist, daß das Bemühen *um* Hegel in der Tat *um* Hegel herum geht, ohne ihn im Kern zu treffen. Gerade in neuerer Zeit ist – unter anderem bedingt durch das anwachsende Interesse am wissenschaftlichen Sozialismus und die damit verbundene Reaktualisierung des Wissenschaftlichen und Methodischen der Hegelschen Philosophie – dieser Mangel an methodischer Einsicht im Rahmen der Hegel-Forschung besonders stark empfunden worden und hat seinen Niederschlag nicht nur in der immer häufiger vernehmbaren Forderung nach mehr Systematik gefunden, sondern auch in einer Reihe bemerkenswerter Veröffentlichungen, die sich primär mit der Systemgestalt des Hegelschen Denkens auseinandersetzen¹. Inwieweit von diesem neuen Ansatz fruchtbare Anregungen sowohl für das bessere Verständnis der Hegelschen Philosophie als auch für ihre Nutzbarmachung im Dienste des gegenwärtigen Philosophierens ausgehen, ist noch nicht überschaubar. Daß sich jedoch die Hegel-Forschung nunmehr der ‚Anstrengung‘ und der ‚Arbeit des Begriffs‘ unterzieht, obwohl sich diese nicht mehr im ‚Hausrocke‘ machen läßt², und daß erste

¹ Es seien hier nur einige größere Arbeiten exemplarisch genannt:

- H. F. Fulda, Das Problem einer Einleitung in Hegels „Wissenschaft der Logik“, Frankfurt/M. 1965;
- P.-J. Labarrière, Structures et mouvement dialectique dans la Phénoménologie de l'Esprit de Hegel, Paris 1968;
- K. Harlander, Absolute Subjektivität und kategoriale Anschauung, Meisenheim/Glan 1969;
- M. Theunissen, Hegels Lehre vom absoluten Geist als theologisch-politischer Traktat, Berlin 1970;
- L. B. Puntel, Darstellung, Methode und Struktur, Bonn 1973;
- J. Heinrichs, Die Logik der „Phänomenologie des Geistes“, Bonn 1974;
- E. Angehrn, Freiheit und System bei Hegel, Berlin 1977.

Eine ausführliche Übersicht über Veröffentlichungen zu Hegels Philosophie, die deren Systemgestalt und Logik zum Zentrum ihrer Untersuchungen gemacht haben, ist anhand des Literaturverzeichnisses am Ende dieser Arbeit leicht zu erstellen.

² Vgl. Phän., 48 u. 57.

Versuche unternommen worden sind, Hegel zu ‚buchstabieren‘³, läßt auf Resultate hoffen, die dem Denken Hegels über Legitimationsprobleme ideologischer Interessen hinaus Bedeutung verleihen und die Möglichkeit schaffen, in der Philosophie als Wissenschaft auch *nach* Hegel noch wissenschaftlich tätig sein zu können.

Bei dieser neuen, systematisch orientierten Ausrichtung der Hegel-Forschung handelt es sich keinesfalls um einen weiteren Versuch, die Hegelsche Philosophie *von außen* zu klassifizieren oder gar zu aktualisieren. Die Klassifikation und Aktualität dieser Philosophie können erst dann zur Entscheidung kommen, wenn diese Philosophie *im ganzen* begriffen ist, d. h. wenn ihre in den bisherigen Interpretationen meistens ausgesparte systematisch-logische Struktur in das entsprechende Verhältnis zu ihren Gehalten gesetzt wird. Es ist zu erwarten, daß die Bestimmungen dieser Gehalte durch die Einbeziehung sowohl der rein logisch-systematischen wie auch der gesamtsystematischen Gestalt derselben sich mit deren bis dahin primär inhaltlichem Verständnis nur selten decken werden. Wenn E. Hirsch 1924 die dringendste und schwierigste Aufgabe der Hegel-Forschung noch so formulierte, daß es gelte, „das Werden Hegels vom Ende der Frankfurter Zeit bis hin zur Phänomenologie zu erhellen“⁴, somit das Denken Hegels vor seiner Ausreifung zum System zu analysieren, so liegt heute die Aufgabe der Hegel-Forschung gerade darin, selbst ein ausgereiftes Verhältnis zum Systematischen der Hegelschen Philosophie zu gewinnen und den Inhalt derselben in der Verbindung und aus der Verbindung mit der Form seiner Darstellung zu begreifen. Das bedeutet: Dominanz der systematischen Schriften Hegels. Damit rückt die Darstellungsproblematik des Hegelschen Denkens in den Blickpunkt des wissenschaftlich philosophischen Interesses an Hegel, mit all den thematischen Implikationen, die auch schon bei Hegel selbst ihre Reflexion erfahren haben, wie z. B.: das Problem einer Einleitung in das System; das Problem des Anfangs des Systems; das Verhältnis von Teil und Ganzem, von Anfang und Resultat; das Problem der Geschlossenheit oder Offenheit des Systems (Problem der Vollständigkeit) usw.. Bei dem allgemeinen Grad der Ungewohntheit, mit einem solchen, dem systematischen Denken überhaupt immanenten Fragenkomplex im Rahmen der Hegelschen Philosophie zu operieren, kann die Hegel-Forschung zur Zeit erst zu einem

³ Dieser Ausdruck ist von H.-G. Gadamer geprägt worden (vgl. Hegel-Studien, Beiheft 1 – 1964 –, 337).

⁴ E. Hirsch, Die Beisetzung der Romantiker in Hegels Phänomenologie, in: DVJS 1924, zit. in: H. Schmidt, Verheißung und Schrecken der Freiheit, Stuttgart-Berlin 1964, 14.

Niveau gelangen, das noch mehr *mit* Hegel als *über* Hegel denkt, seinem Geist mehr ‚verwandt‘, als ein bereits qualifizierter Richter über seinen Geist ist⁵. Zunächst einmal gilt es, Hegel wiederzuentdecken⁶, dann erst kann über ihn hinausgegangen werden. Daß eine solche Wiederentdeckung überhaupt „lohnend“ ist, folgt aus unserem Verständnis der Hegelschen Philosophie ganz zwangsläufig: wir sehen in ihr die in der Neuzeit wohl maßgeblichste Philosophie, der eine genialische Synthese zwischen wissenschaftlicher Akribie des Gedankens und der Selbstüberantwortung an ein absolutes Denken und seine Inhalte gelungen ist, d. h. zwischen absoluter Beherrschung des philosophischen Handwerks und dem Mut, sich im Vollbesitz dieses Handwerks dem absoluten Gegenstand der Philosophie gegenüber zu verantworten, – d. i. nicht nur bei Hegel, sondern überhaupt in der Philosophie, „*die Wahrheit, wie sie ohne Hülle an und für sich selbst ist*“, oder auch die „*Darstellung Gottes*“ (WL I, 31). Gerade aber an dem Mut zum letzteren fehlt es immer wieder in einem rein akademischen Philosophie-Betrieb, – das hat dann eine Resignation vor einem scheinbar bloß pluralistischen Wahrheitsangebot in der Philosophie zur Folge und führt unter dem Zwang, daß ein Philosoph nun einmal „Philosophie“ treiben muß, zu einer Beschränkung auf eine rein philisterhafte Gründlichkeit im Philosophieren, aus der im Grunde keine letztgültige Erkenntnis resultieren darf, weil aus diesem Blickwinkel heraus eine solche immer nur als eine Doktrin, das heißt dann: als eine unwissenschaftliche oder wenigstens wissenschaftlich nicht haltbare Anmaßung des philosophierenden Subjekts, zu erscheinen vermag (dem sind die immer wieder vernehmbaren Beteuerungen jener wissenschaftlichen Selbstbespiegelung eigen, daß man in der wissenschaftlichen Forschung noch nicht weit genug sei, um Resultate vorlegen zu können, und jene Verschleierung, daß man nie so weit sein wird, weil man nie so weit sein darf, um sich nicht sogleich selbst der Unwissenschaftlichkeit zu überführen; von daher erscheinen dann alle vorgelegten, wissenschaftlichen Leistungen als ein nur erst vorläufig Geleistetes, bloß als ein *Beitrag* zu allererst noch Zuleistendem) –, wohingegen gerade eine nichtakademische, bloß schwärmerische Handhabung philosophischer Gegenstände, das bloß schwärmerische Hantieren mit philosophischen „Einsichten“, es gerade an philosophischer Fertigkeit, an gründlichem Denken fehlen läßt und in dem reinen

⁵ Vgl. unsere Präambel.

⁶ Siehe in diesem Sinne auch L. B. Puntel, *Darstellung, Methode und Struktur*, 13: „Jeder Versuch einer anderen, neuen, angemessenen Interpretation Hegels kann daher nur als Korrektur und Wiederentdeckung unternommen werden“.

und ungetrübten Umgang mit bloßen Resultaten von in der Philosophie bereits Vordedachtem die Philosophie überhaupt zu einem bloß rein geistigen oder auch nur schöngeistigen Äther der „gebildeten“ Einsicht verklärt. Indem wir im Horizont unserer Untersuchung zu Hegels Philosophie das Anliegen Hegels, zu zeigen, daß es sich tatsächlich weder im einen noch im anderen Fall überhaupt um Philosophie handelt, auch zu unserem Anliegen machen, versteht sich die vorliegende Arbeit nicht nur als „noch ein Beitrag“ zur Hegel-Forschung, sondern steht damit zugleich auch in dem Anspruch, im Zusammenhang mit der Hegelschen Philosophie einen für das ernsthafte Philosophieren überhaupt – und damit eben auch einen für das ernsthafte zeitgenössische Philosophieren überhaupt – allgemein verbindlichen Begriff von Philosophie herauszustellen.

Hegel bereits zum größten Teil als bekannt vorauszusetzen, hat in der Geschichte der Aneignung seiner Philosophie dazu geführt, daß sich durch die einseitig inhaltliche Ausrichtung alle beliebigen, konträren und kontradiktorischen Standpunkte mit einem gewissen Recht auf Hegel berufen konnten, was in der Tat kein Kunststück ist bei einem Denken, das die Widersprüchlichkeit zu einer zentralen Kategorie seiner eigenen Entfaltung gemacht hat. Das hat dieser Philosophie den Ruf eingebracht, daß sie zu Allem und Nichts dienen könne, und daß vor allen Dingen auch die in ihr entwickelte Methode, ihre Dialektik, nichts als eine Verwirrmethode sei. Die Berechtigung der Annahme, mit logisch-systematischen Fragestellungen dem tatsächlichen Gehalt der Hegelschen Philosophie selber und auch ihres weiteren Umkreises näher zu kommen, stützt sich nicht allein auf den nur scheinbar lapidaren Einwand Hegels gegen das übliche philosophische Geschäft, das nur auf Resultate aus ist und den Weg der Darstellung derselben für unwesentlich hält⁷, noch allein auf seine Behauptung, daß Philosophie nur als System wirklich sei⁸; vielmehr gründet sie im absoluten Ernstnehmen des Hegelschen Denkens selber, im Ernstnehmen dessen, daß dieses Denken in seiner reifsten Form einzig die Gestalt des Systems als *seine* Darstellung annehmen konnte und nur sie als wirkliche Philosophie verstand⁹.

⁷ Phän, 9: „Auch weil die Philosophie wesentlich im Elemente der Allgemeinheit ist, die das Besondere in sich schließt, so findet bei ihr mehr als bei anderen Wissenschaften der Schein statt, als ob in dem Zwecke oder den letzten Resultaten die Sache selbst und sogar in ihrem vollkommenen Wesen ausgedrückt wäre, gegen welches die Ausführung eigentlich das Unwesentliche sei“.

⁸ Vgl. Phän, 12 u. 23f; ferner auch Enz, § 14 einschl. HZus.

⁹ Vgl. M. Theunissen, a. a. O.. Er formuliert ganz in diesem Sinne in seiner Einleitung (VIII): „Im Fortgang der Arbeit hat sich meine Überzeugung befestigt, daß das Wesen des Hegel-

Insbesondere die bis heute vorliegende Rezeption der *politischen Philosophie* Hegels demonstriert am eindrucksvollsten, zu welcher Vielzahl unterschiedlichster Interpretationsansätze es führen kann, wenn bei der Auseinandersetzung mit Hegels Denken die methodischen Probleme der Darstellung seiner Gehalte zu wenig oder überhaupt keine Berücksichtigung finden. So beschränkt sich diese politische Auseinandersetzung mit Hegel bisher auf den Versuch einer Ortung seiner politischen Ansichten, seines politischen Standpunktes, vor allem auch auf die Frage nach einem möglichen Gesinnungswandel und seiner Begründung. Zur Debatte steht der Vergleich von Hegels Ausführungen in den politischen Schriften vor seiner Berliner Zeit mit den Ausführungen in seinen „Grundlinien der Philosophie des Rechts“ von 1820¹⁰. Vor diesem Horizont wird heftig diskutiert um einen im Prinzip fortschrittlichen Hegel, um einen reaktionär gewordenen und angepaßten, oder um einen nur scheinbar angepaßten Hegel, um den verkennenden oder verkannten Hegel. Anlaß zu Differenzen bietet Hegels Begriff des Eigentums, der bürgerlichen Gesellschaft und des Staates, seine Stellungnahmen zur Monarchie und zur Französischen Revolution sowie der Streitpunkt, ob Hegel mit seinem Staatsbegriff die Freiheit des Individuums zugunsten des Staates unzulässig beschränkt, oder ob er durch die Individualisierung des Staates im Monarchen das allgemeine Wesen des Politischen maßgeblich verfehlt. Hegels Vorrede zu den „Grundlinien der Philosophie des Rechts“ wird dabei allgemein von den streitenden Parteien als Provokation angenommen und erhält je nach der Weise ihrer Interpretation den Status eines Bekenntnischarakters zur eigenen politischen Position und ihrem Verständnis von Geschichte.

Trotz oder gerade wegen eines nahezu unüberschaubaren Angebotes an Literatur über Hegels politische Philosophie ist es bisher nicht gelungen, auch nur einen Vorschlag der methodischen Vorgehensweise für ihre Interpretation zu erarbeiten, der einen Konsens der unterschiedlichen Ausgangspunkte für sich in Anspruch nehmen könnte. Jedoch ist auch hier

schen Denkens zu einer vom Aufbau seiner literarischen Dokumentation geleiteten Analyse zwingt“.

¹⁰ Auf dem Titelblatt der „Grundlinien der Philosophie des Rechts“ wurde vom Verlag das Erscheinungsjahr 1821 angegeben, obwohl diese Edition bereits im Oktober 1820 vorlag und erhältlich war. Es hat sich in der Hegel-Forschung mittlerweile durchgesetzt, das Verlagsinteresse, das mit dieser unrichtigen Angabe verbunden gewesen sein mag, zu ignorieren und die „Rechtsphilosophie“ auf das Datum ihrer endgültigen Fertigstellung zu beziehen, also auf den Herbst 1820.

in der neueren Hegel-Forschung die Forderung nach logisch-systematischen Untersuchungen nicht mehr zu ignorieren, und das Bemühen wird spürbar, das Versäumnis der Vergangenheit nachzuholen und diese politische Philosophie zunächst einmal jenseits eigener politischer Überzeugungen auf den Begriff zu bringen.

Die hier vorliegende Arbeit unterstellt sich dieser neuen Tendenz und versucht, einen ersten umfangreicheren „Beitrag“ zu einer Diskussion zu liefern, die sich der Systemgestalt und der Logik von Hegels politischem Denken widmet, um auf dieser Begriffsbasis befähigt zu sein, den Gehalt dieses Denkens unter Einbeziehung der Form seiner Darstellung vollständiger, und somit angemessener zu erfassen. Ein solches Unternehmen verlangt, daß *das Politische* allererst einmal *als die Gestalt des objektiven Geistes im Gesamtsystem der Hegelschen Philosophie* durchsichtig wird. Dieser gesamtsystematische Aspekt unseres Ansatzes impliziert, daß zunächst in einem ersten Schritt einerseits die Bestimmung der allgemeinen erkenntnistheoretischen Basis dieses Systems überhaupt, d. i. – schon mehr auf das Selbstverständnis dieses Systems zugeschnitten – die Bestimmung der allgemeinen fundamentalen Selbststatuierung desselben zur wissenschaftlichen Philosophie, andererseits die allgemeine Entwicklung der bestimmteren innersystematischen Organisation dieses Systems zum wissenschaftlichen Ganzen des philosophischen Geistes überhaupt geleistet werden; beides bleibt nicht nur für das Formale, sondern auch für den Umfang des Inhaltlichen der Darstellung seiner Teildisziplin „Politische Philosophie“ oder auch „Objektiver Geist“ absolut verbindlich. Ein solches Unternehmen verlangt fernerhin, daß in einem zweiten Schritt die Logik dieses Politischen selber zum thematischen Gegenstand wird, und zwar vor dem Horizont des Wissens um die gesamtwissenschaftlichen Voraussetzungen derselben. Es gilt somit zu entwickeln:

- I. die Einsicht in den wissenschaftlichen Status und in die Gesamtstruktur der Hegelschen Philosophie als System, beides in Hinsicht auf seine systematisch-methodische Bedeutung für die Darstellung des Politischen als objektiver Geist (Teil I);
- II. die Einsicht in die immanente Logik der Darstellungsstruktur der politischen Philosophie selber als Teil des Ganzen von Philosophie (Teil II).

Als gültigste Darstellung von Hegels Philosophie als System legt diese Arbeit seine „Enzyklopädie der philosophischen Wissenschaften im Grundrisse“ von 1830 zugrunde, sowie für die *ausgeführte* Darstellung des

Politischen als objektiver Geist seine „Grundlinien der Philosophie des Rechts“ von 1820¹¹.

Die Berücksichtigung der gesamtsystematischen Struktur von Hegels philosophischem Denken bei der Analyse des Systematischen und Logischen der „Rechtsphilosophie“¹² entspringt keiner subjektiven Laune des Verfassers, sondern der im und durch den Gang der Arbeit begründeten Überzeugung, daß die hoch differenzierte und inhaltlich reiche, kategoriale Bestimmtheit der Sphäre des Geistes, in der eben dieser Geist sich als Philosophie des Rechts objektiviert, nicht durch eine ausschließlich immanent logische Analyse der „Rechtsphilosophie“ adäquat begriffen werden kann. Das bedeutet nicht, daß hier nur von einem der „Rechtsphilosophie“ *äußerlichen* Standpunkt aus *über* die „Rechtsphilosophie“ argumentiert und der Schwerpunkt ihrer Methode allein auf die Struktur des Gesamtsystems der Hegelschen Philosophie verlagert werden soll. Im Gegenteil: wir sind zu unserer primären Abhandlung gesamtsystematischer Fragestellungen überhaupt nur teils durch explizite Hinweise in der „Rechtsphilosophie“ selbst auf ihre gesamtsystematischen Voraussetzungen, oder auch teils durch entsprechende Implikationen, die als dieser Rechtsphilosophie eigen auftreten, motiviert worden. Der enge Bezug, den diese Abhandlung somit zur „Rechtsphilosophie“ hat, steckt zugleich ihr Ausmaß ab. So wird der Gefahr begegnet, daß unsere gesamtsystematischen Fragestellungen sich allzusehr verselbständigen, und daß etwa bei der späteren Analyse der Logik der „Rechtsphilosophie“ das Eigentümliche der Struktur derselben verfehlt wird zugunsten der Stimmigkeit des Gesamtsystems. Es liegt jedoch in der Natur der Sache, daß das Spezifische der rechtsphilosophischen Logik nur dann in seiner Eigentümlichkeit zur Darstellung gebracht werden kann, wenn eine Einsicht in Logik und Systeme

¹¹ Siehe die näheren Ausführungen dazu in Punkt 3. und 4. dieser Einleitung.

¹² Im folgenden Verlauf dieser Arbeit meint – der Einfachheit halber – die Bezeichnung „Rechtsphilosophie“ Hegels „Grundlinien der Philosophie des Rechts“ von 1820; sofern das Wort Rechtsphilosophie ohne Anführungszeichen auftritt, ist immer allgemein die Disziplin der Philosophie angesprochen, die sich thematisch mit dem Begriff des Rechts auseinandersetzt.

In gleicher Weise werden wir auch bei den Bezeichnungen „Enzyklopädie“ (= „Enzyklopädie der philosophischen Wissenschaften im Grundrisse“ von 1830) und „Phänomenologie“ (= „Phänomenologie des Geistes“ von 1807) verfahren. Lediglich Hegels „Wissenschaft der Logik“ wird einfach nur als Logik (ohne Anführungszeichen) bezeichnet werden; hier erschließt der jeweilige textuale Zusammenhang, ob etwa Hegels Wissenschaft der Logik ganz allgemein angesprochen ist, oder spezieller seine Große Nürnberger Logik von 1812ff, oder der erste Teil der „Enzyklopädie“, oder auch einfach nur das Logische im Philosophischen überhaupt.

matik von Philosophie überhaupt vorliegt; d. h. für unser konkretes Untersuchungsobjekt: nur wenn die Struktur des *Ganzen* der Philosophie als System, wie es uns bei Hegel in seiner geschlossenen Gestalt als Enzyklopädie vorliegt, begriffen ist, kann das Spezifische der Struktur der „Rechtsphilosophie“ als *Teil* dieses Systems erarbeitet werden¹³.

Aus dem noch unzureichenden Stand an systematischer Forschung innerhalb der Hegelschen Philosophie resultiert, daß in der hier vorgenommenen Untersuchung auf keinen bereits vorliegenden gesamt-systematischen Entwurf zurückgegriffen werden kann, der nur in seiner Fruchtbarkeit für die Analyse der logischen Struktur der „Rechtsphilosophie“ ausgewiesen werden brauchte. Insofern gilt es, zunächst einen solchen zu erstellen; dieser müßte – insofern er auf das Ganze der Hegelschen Philosophie aus ist – trotz seines spezifischen Bezugs auf die „Rechtsphilosophie“ auch über letztere hinaus für die anderen Disziplinen dieser Philosophie Verbindlichkeit haben. Wie weit diese Verbindlichkeit in der Tat reicht, kann vor dem ohnehin sehr weit gesteckten Horizont der Fragestellungen dieser Arbeit nicht überprüft werden und bleibt der Bemühung einer sich weiterhin auf das Systematische der Hegelschen Philosophie beziehenden Forschung überlassen.

Unserem Ansatz inhäriert fernerhin, daß sich eine Erwartung in Hinsicht auf inhaltliche Stellungnahmen zu den Gehalten der „Rechtsphilosophie“ weitgehend enttäuscht finden muß. Im Vordergrund einer logisch-systematischen Untersuchung steht das Interesse an der Struktur von Argumentationsgängen und ihrer immanenten Methodik, nicht das Interesse an den inhaltlichen Aussagen dieser Argumente. Da aber Hegels Dialektik von Form und Inhalt nicht ignoriert und auf einen einseitigen Formalismus verengt werden darf, kann von Inhaltlichkeit nicht überhaupt abgesehen werden, sondern es muß *das Ganze* der spekulativen Dialektik von Form und Inhalt, so wie es sich in der Bestimmtheit des objektiven Geistes

¹³ Die Dialektik von Teil und Ganzem pflegt in der Regel so ausgetragen zu werden, daß eine dieser beiden „Größen“ zu kurz kommt, die andere aber zu dominant wird (z. B. bei politischen Auseinandersetzungen in der prinzipiellen Entscheidung für das Individuum und gegen die Gesellschaft – oder umgekehrt –, trotz des allgemein herrschenden Konsens über die gesellschaftliche Bestimmtheit des Individuellen und die individuelle Bestimmtheit des Gesellschaftlichen, d. h. trotz der hier allgemein und zugegebenermaßen konstatierbaren, wesentlichen Dialektik von Teil und Ganzem). Es sei hier noch einmal ausdrücklich darauf hingewiesen, daß diese Arbeit das Ganze des philosophischen Systems von Hegel nur in Hinsicht auf seine Notwendigkeit für die Analyse der Struktur der „Rechtsphilosophie“ thematisch werden läßt, und daß sie somit bemüht ist, im Spannungsverhältnis von Ganzem und Teil derart zu verharren, daß beide „Größen“ sich gegenseitig gleichwertig ergänzen und korrigieren können.

darstellt, als eine formal und inhaltlich absolut vermittelte Totalität von Wissen stets im Blick bleiben, – in einer logisch-systematischen Analyse dieser bestimmten Totalität jedoch unter der Hinsicht *der Gestalt des Vermittlungszusammenhangs*, der es hier als Ganzes konstituiert. Somit richtet sich das Augenmerk unseres Unternehmens auf die *Bewegung*, die *der Begriff* in Hegels Philosophie des Rechts unternimmt, d. h. speziell auf die Vermittlung der Übergänge der unterschiedenen logischen Sphären und den Stellenwert der inhaltlichen Aussagen im Begründungszusammenhang, sowie auf die Einsicht in die fundamentalen Kategorien dieser philosophischen Disziplin und deren Bedeutung für die Struktur ihrer Entwicklung. Erst wenn hierüber einiges an Erkenntnissen gewonnen ist, kann u. E. eine Interpretation des Gehaltes der „Rechtsphilosophie“ versucht werden, die diesem Gerechtigkeit widerfahren läßt. Das gilt auch für die Beantwortung jener Fragen, die die Herkunft und Klassifizierung Hegels politischer Begriffe und Bewertungen betreffen, insbesondere aber für jene aktualisierenden Fragen nach der wahren oder unwahren Sicht Hegels vom Wesen des Politischen und dessen Repräsentation in der geschichtlichen und empirischen Realität der Staatsverfassungen¹⁴.

Die Beschränkung der hier vorliegenden Untersuchung auf die Analyse des Logisch-Systematischen des Hegelschen Denkens hat einen bestimmten Umgang mit der Sekundärliteratur zu Hegel und deren Interpretationsangeboten zur Folge. Weil jene hauptsächlich inhaltlich orientiert ist, kann sie zur Entwicklung der Argumentationszusammenhänge eines wesentlich logisch-systematisch geleiteten Interesses nur wenig beitragen. So wird hier vor allem keine Systematisierung oder klassifizierende „Lager“-Einteilung der zur „Rechtsphilosophie“ oder zu Hegels politischer Philosophie überhaupt angebotenen Literatur unternommen, sondern der Versuch, Hegel selber sprechen zu lassen und *mit* Hegel zu sprechen. Im Gefolge der engen Orientierung an der Selbstdarstellung dieses Denkens stellt sich im nachhinein so gut wie von selber die Haltbarkeit oder Unhaltbarkeit der

¹⁴ Die „Reduktion“ der Hegelschen Rechtsphilosophie auf das Formale scheint nicht nur ein verkürzendes methodisches Prinzip spezialwissenschaftlichen Interesses zu sein, sondern ein adäquates Übernehmen des eigenen Anspruchs dieser Rechtsphilosophie, insofern es sich hier nur um die *Grundlinien* einer Philosophie des Rechts, nicht um eine ausgeführte Rechtsphilosophie handelt. Sie bereitet offensichtlich nur das Fundament zu einer inhaltlich differenzierter darzustellenden Philosophie des Rechts vor, bleibt somit wesentlich dem Formalen ihrer Begrifflichkeit verhaftet und kann von daher nur von einem eben solchen „Formalismus“ angemessen interpretiert werden; inwieweit überhaupt inhaltliche Fragestellungen im Rahmen der „Rechtsphilosophie“ Berechtigung erfahren und zugelassen werden können, wird im zweiten Teil dieser Arbeit zu erörtern sein.

unterschiedlichen Argumenttypen der Interpreten ein, deren Aufteilung in die verschiedenen „Lager“ politischer Grundüberzeugungen außerdem in nahezu jeder größeren Arbeit zur „Rechtsphilosophie“ zu finden ist¹⁵. Neben der Gefahr solcher Zuordnungen zu vergrößernder Generalisierung der einzelnen differenzierteren Standpunkte tragen sie auch selten zur Klärung der eigentlich gestellten Probleme in Hinsicht auf *Hegel* bei. Sie dienen meistens nur auf der Basis einer Verkettung der „anderen“ zur Legitimation des wissenschaftstheoretischen oder des in subjektiven politischen Orientierungen verhafteten eigenen Ansatzes, haben von daher mehr Bekenntnis- als Wahrheitscharakter und sind mehr eine Angelegenheit des Glaubens und des guten Willens als des Wissens, und somit mehr ein Indiz für das, was sein *soll*, als für das, was *ist*. Nach Hegel besteht die Aufgabe der Philosophie gerade in der Einsicht in ihre Verflechtung mit dem *Sein*, welche der Philosophie als tätigem Selbstbewußtsein des Geistes zur Verpflichtung (*Sollen*) wird. Eine derartige Verpflichtung hat mit dem Wesen eines äußerlich an die Philosophie und ihre Resultate herangetragenen Sollens nichts gemein und erfährt nur durch den eigenen Vollzug von Philosophie in dieser selbst Realität. Der Nutzen einer solchen philosophischen Selbstbespiegelung des Geistes kann nicht im vorhinein durch die Beteuerung der Aktualität ihres Ergebnisses vorweggenommen werden, sondern muß durch den Gang ihrer Darstellung hindurch sich selbst als solcher erweisen. Allein so gewinnt Philosophie über den Zeitgeschmack und über Forderungen hinaus, die an sie nur von außen gestellt werden, *wesentliche* Aktualität¹⁶.

Dem Umstand, daß ein Maximum an Auseinandersetzung mit Autoren zu Hegel meistens auf Kosten der eigenen Beschäftigung mit Hegel geht¹⁷, wird in der vorliegenden Untersuchung Rechnung getragen, indem diese den Nachvollzug der Entwicklung des Hegelschen Denkens selber im Spannungsverhältnis von Theorie und Wirklichkeit zu ihrer Methode gemacht hat. Sie unterliegt dabei nicht dem Wahn, endlich einmal die letztgültige Wahrheit über die Hegelsche Philosophie für alle Zeiten zu offenbaren, sondern versteht sich als selber *philosophische* Tätigkeit wenigstens

¹⁵ Gerade in jüngerer Zeit ist wieder eine größere Arbeit vorgelegt worden, die sich im ganzen als ein Literaturbericht zu den verschiedenen „Lagern“ der Rezeption der politischen Philosophie Hegels präsentiert: H. Ottmann, *Individuum und Gemeinschaft bei Hegel*, Band I. Hegel im Spiegel der Interpretationen, Berlin 1977.

¹⁶ Der Versuch einer solchen Bestimmung wesentlicher Aktualität von Philosophie wird im Teil III dieser Arbeit unternommen werden, und zwar im Anschluß an Hegels Vorrede zur „Rechtsphilosophie“ (siehe dazu unsere Vorbemerkungen im Punkt 5. dieser Einleitung).

¹⁷ Vgl. A. Hager, *Subjektivität und Sein*, Freiburg-München 1974, 295.

der Möglichkeit exponiert, ihren thematischen Gegenstand letztlich auch verfehlen zu können¹⁸. Jedoch enthebt sie sich der scheinbar daraus resultierenden Willkür des Meinens, insofern sie sich – nicht nur angesichts der mangelhaften systematischen Hegel-Forschung – ihrer Selbstverantwortung Hegel gegenüber stets bewußt geblieben ist¹⁹, und insofern sie, trotz einer möglicherweise noch immer ausstehenden letzten ‚Diagnose‘, ihre Bemühungen für eine in Zukunft redliche Aneignung der Philosophie Hegels überhaupt und im besonderen seiner politischen Philosophie für *unerläßlich* hält.

2. Der systematische Charakter der Hegelschen Philosophie in seiner Bedeutung für ihre Interpretation

Die von uns vorgenommene Reduktion von Hegels politischer Philosophie auf die „Rechtsphilosophie“ und ihr Verständnis über ihren Stellenwert im enzyklopädischen System mutet wie ein beliebiger Ausschnitt an, der gerade im Bereich dieser speziellen philosophischen Thematik scheinbar nur ein Bruchstück Hegelschen Denkens zu erfassen

¹⁸ In diesem Bekenntnis liegt für Th. W. Adorno, dem wir uns in diesem Punkt anschließen wollen, die Voraussetzung dafür, daß das Philosophieren überhaupt mehr als nur ‚Betrieb‘ ist (vgl. Negative Dialektik, Frankfurt/M. 1966, 28). Wenn es aber stimmt, was Adorno als charakteristisch für diesen ‚Betrieb‘ anführt, nämlich daß dieser generell durch eine „traditionell erschlichene absolute Sicherheit“ im Philosophieren gekennzeichnet ist (ibid.), so muß doch – von einigen Ausnahmen, wie z.B. R. Haym, einmal abgesehen – für die Hegel-Forschung allgemein und gerade auch bei dem wachsenden Problembewußtsein der Neueren Hegel-Forschung im besonderen für letztere angemerkt werden, daß sie von diesem ‚Betrieb‘ doch recht weit entfernt ist, denn hier hat sich im Grunde an der traditionellen Unsicherheit im Umgang mit Hegels Philosophie und dem Eindruck einer noch weitestgehenden Verkenntung derselben auch in der Neuzeit nicht viel geändert, so daß das, was G. Lasson 1931 für die Hegel-Forschung formulierte, auch heute noch in hohem Maße Gültigkeit hat: „Wenn also hier am Schluß unserer Betrachtungen über Hegel und die Gegenwart unser Urteil dahin laufen muß, daß der Gegenwart der innerste Kern des Hegelschen Denkens kaum, vielleicht dürfen wir sagen, noch nicht zugänglich ist, so liegt darin keineswegs ein Anlaß, unsere Betrachtungen überhaupt für unfruchtbar zu halten“ (Hegel und die Gegenwart, in: Kant-Studien 36, Berlin 1931, 262–276, 276).

¹⁹ D. Henrich, Hegel im Kontext, Frankfurt/M. 1971, 7: „Wer Hegel verstehen will, ist noch immer mit sich allein. . . . Wir wissen, daß wir noch immer nicht sagen können, was eigentlich vorgeht in Hegels Denken, – dem letzten, das es vermöchte, Theorie der Wissenschaft, der Gesellschaft, des Bewußtseins und der Welt in einem zu sein. An seiner Bedeutung zweifelt niemand. Seine Diagnose steht aus“.

vermag, da sich unter Hegels vorsystematischen Arbeiten im besonderen Maße politische Schriften befinden. Dieser Eindruck entsteht aber nur dort, wo der systematische Charakter der Hegelschen Philosophie nur als eine Möglichkeit, nicht als die Notwendigkeit der Darstellung ihrer Wahrheit verstanden wird. In der Tat ist so unsere „Reduktion“ nur quantitativer, nicht qualitativer Art und kann trotz ihrer Beschränkung auf den „systematischen Hegel“ für sich den Anspruch geltend machen, sein politisches Denken in seinem Wesen zu erfassen – freilich nur, unter der hier gestellten Thematik, hinsichtlich der logisch-systematischen Struktur desselben –, indem sie sich dessen letztgültiger und wahrster Gestalt zuwendet. Für Hegel gilt gerade nicht – was für eine Reihe anderer Autoren durchaus richtig sein mag –, daß er in seinem Alterswerk nicht mehr ganz zurechnungsfähig und von seinem eigentlichen Anliegen abgerückt sei. Vielmehr hat Hegel erst in seinen reiferen Jahren einen Weg der Philosophie gefunden, der alle seine früheren Versuche als unwahrer und nicht auf der Höhe des Begriffs zurückläßt²⁰. Eine Einsicht in wirklich gültige Resultate seines Denkens ist somit nur unter *primärer* Berücksichtigung seines Spätwerks, d. h. unter Aspekten der Formierung seines Denkens zum enzyklopädischen System der Philosophie zu gewinnen. Daraus folgt im besonderen eine Umkehrung der bisher im Bereich von Hegels politischer Philosophie praktizierten Vorgehensweise der Hegel-Forschung, sofern diese nicht auf entwicklungsgeschichtliche Fragestellungen, sondern auf letztgültige Stellungnahmen zu seinem politischen Denken aus ist: nicht die „Rechtsphilosophie“ muß sich vor dem Horizont der Frühschriften rechtfertigen, vielmehr letztere vor dem Horizont der „Rechtsphilosophie“²¹. Das Postulat H. F. Fuldas, daß „jede Untersuchung zu Hegel vom Systemgrundriß ausgehen“ und auf ihn „hinauslaufen sollte“²², hat mit dem von uns unternommenen Ansatz den Standpunkt gemein, die Bemühungen des frühen Hegel in ihrer

²⁰ Ein entsprechendes Dokument zu dieser eigenen philosophischen Entwicklung hinterließ Hegel in der interessanten Notiz zu einer kurz vor seinem Tode geplanten Neuauflage der „Phänomenologie des Geistes“ von 1807, in der er sich gegen eine Umarbeitung aussprach, weil damals eben nur „das *abstrakte Absolute* herrschte“ und er diesem Werk offensichtlich gerade als einem Dokument der unzureichenden Bedingungen seiner Entstehungszeit Bestand geben wollte. – Diese Notiz ist von Hoffmeister abgedruckt in Phän., 578.

²¹ Die Auffassung, daß die „Rechtsphilosophie“ mehr Hegels Anpassung an den Preußischen Staat als seine eigentlichen Gedanken wiedergibt, steht an einem späteren Punkt dieser Arbeit zur Diskussion (Teil II). Unsere Verneinung dieser Auffassung läßt sich schon daran ablesen, wie die „Rechtsphilosophie“ hier ernst genommen wird, kann jedoch zunächst nur unbegründet für den Gang dieser Arbeit vorausgesetzt werden.

²² Das Problem einer Einleitung, 175.

Vorläufigkeit und noch nicht absoluten Gestalt von der Basis seiner späteren Systemkonzeption her begreifen zu wollen, und nicht umgekehrt, das System aus seinen Frühschriften zu erklären. Die Einsicht in den Anfang der Philosophie von ihrem Resultat her, die von Hegel im Rahmen systemimmanenter Darstellungsprobleme diskutiert und begründet wird, erhält auf diese Weise allgemeine Verbindlichkeit für das Ganze des Hegelschen Philosophierens und darf wohl somit als ein ihm angemessenes Verfahren gewertet werden.

Freilich bleiben bei diesem Ansatz die historische Herkunft der von Hegel verwendeten Begriffe und Doktrinen sowie deren entwicklungsgeschichtlicher Wandel in seinem Denken unberücksichtigt, aber nicht, weil solche Untersuchungen überhaupt als überflüssig zu erachten sind, sondern weil sie im Grunde erst dann sinnvoll werden, wenn eine Erkenntnis darüber vorliegt, was Hegels Begriffe meinen und wohin sie sich letztlich entwickelt haben, – eine Erkenntnis, die nur über die Auseinandersetzung mit seiner systematischen Philosophie zu gewinnen ist. Insofern sich die vorliegende Untersuchung dieser Auseinandersetzung ganz konkret im Bereich seiner politischen Philosophie stellt, bereitet sie allererst das Fundament für solche Arbeiten vor, die primär an den Quellen Hegels politischer Überzeugungen, deren Querverbindungen zu anderen Autoren, ihrer bei Hegel selbst erfahrenden Wandlung oder dem Grad ihrer Widerspiegelung faktischer Gegebenheiten interessiert sind²³.

Besonders die linkshegelianisch orientierte Aneignung Hegels findet – von einigen Ausnahmen abgesehen – hauptsächlich über entwicklungsgeschichtliche Fragestellungen zu seinem Denken statt und ignoriert in einem unzulässigen Maße methodische Probleme seiner Philosophie. Sie pflegt Hegel seit seiner Anstellung in Berlin in politischer Hinsicht nicht mehr ernst zu nehmen und spielt gerne den „späten“ Hegel gegen seine Äußerungen in den Frühschriften aus. K.-H. Nusser weist ganz richtig darauf hin, daß dem eine „Gleichsetzung von jung und kritisch bzw. gereift und deshalb versöhnt“²⁴ zugrunde liegt, aus der dann die Ansicht resultiert, bei Hegel sei mit der Überwindung der Jugend auch die Fähigkeit zur Kritik überwunden gewesen. Gestalt angenommen hat diese Ansicht in dem bekannten Bild Hegels als Philosophen der Restauration, der sich im Alter in sein System versteigt, um mit der Wirklichkeit nichts mehr zu tun

²³ Für eine Übersicht über entwicklungsgeschichtliche Arbeiten zu Hegel bietet sich die ausführliche Literaturliste von C. Lacorte in seinem Buch „Il primo Hegel“ an (Firenze 1961).

²⁴ Hegels Dialektik und das Prinzip der Revolution, München u. Salzburg 1973, 157 Anm. 15.

haben zu müssen²⁵. Dem entspricht ein Begriff von systematischer Philosophie, der sie zu einem unwirklichen, nur geistigen Konstrukt und dieses zur Gewaltanwendung gegen die Wirklichkeit macht. Wie sehr sich solche Überzeugungen den Zugang zu Hegel selber versperren, wird vor allem durch unsere Ausführungen zum fundamentalen Status seiner systematischen Philosophie im ersten Teil der vorliegenden Arbeit ersichtlich werden.

3. Die Anstrengung des Begriffs allgemein und in Hinsicht auf die „Grundlinien der Philosophie des Rechts“ von 1820

Exkurs: K.-H. ILTING's Edition von Hegels Vorlesungen über Rechtsphilosophie 1818–1831

Der Nachvollzug der logisch-systematischen Struktur von Hegels ausgereifter Philosophie kann als Grundbedingung einer ihr angemessenen Interpretationsbasis den Anspruch geltend machen, sich dem immanenten Prinzip Hegelscher Philosophie und ihrer Anstrengung des Begriffs zu stellen. Indem dieser Ansatz in unserer Untersuchung konkret für die „Grundlinien der Philosophie des Rechts“ von 1820 als der *letztgültigen* Darstellung von Hegels politischer Philosophie verbindlich wird, wirft sich angesichts der von K.-H. Ilting veranstalteten Edition Hegelscher Vorlesungen über Rechtsphilosophie im Zeitraum von 1818–1831²⁶ und der in

²⁵ E. Bloch muß hier als die Ausnahme angesehen werden, die die Regel bestätigt. Er schreibt in seinem Hegel-Werk „Subjekt – Objekt“, Frankfurt/M. 1971, 51: „Den jungen Hegel zu überschätzen, liegt freilich nach wie vor kein Anlaß vor, auch marxistisch nicht. Seine Arbeit fiel ja später, trotz der Dämpfung politischer und religiöser Kühnheiten, fast an keinem Punkte hinter die Jugendschriften zurück“.

²⁶ G. W. F. Hegel. Vorlesungen über Rechtsphilosophie 1818–1831. Edition und Kommentar in sechs Bänden von Karl-Heinz Ilting, Stuttgart-Bad Cannstatt 1973ff. Erster Band: Der objektive Geist aus der Heidelberger Enzyklopädie 1817 mit Hegels Vorlesungsnotizen 1818 bis 1819 – Naturrecht und Staatswissenschaft nach der Nachschrift von C. G. Homeyer 1818/19 – Zeitgenössische Rezensionen der „Rechtsphilosophie“, 603 Seiten. Zweiter Band: Die „Rechtsphilosophie“ von 1820 mit Hegels Vorlesungsnotizen 1821–1825, 816 Seiten. Dritter Band: Philosophie des Rechts. Nach der Vorlesungsnachschrift von H. G. Hotho 1822/23, 841 Seiten. Vierter Band: Philosophie des Rechts nach der Vorlesungsnachschrift K. G. v. Griesheims 1824/25 – Der objektive Geist aus der Berliner Enzyklopädie 2. u. 3. Aufl. (1827 u. 1830) – Philosophie des Rechts

ihr vorgenommenen Relativierung der Rechtsphilosophie von 1820 die Frage auf, ob unsere Untersuchung sich nicht dem falschen Objekt widmet und nicht lieber eine Analyse der Vorlesungsnachschrift von K. G. v. Griesheim zu Hegels Vorlesung über Rechtsphilosophie aus dem Wintersemester 1824/25 leisten sollte, weil diese Vorlesung nach Ilting wohl als Hegels „reifste Darstellung dieses Gegenstandes“ bezeichnet werden darf²⁷.

Es ist in der Hegel-Forschung, soweit wir sie überblicken, bisher noch nie eine solche Schmälerung der Bedeutung der „Rechtsphilosophie“ für die Erkenntnis Hegels politischer Philosophie unternommen worden, wie sie Ilting in seinen Einleitungen und Vorbemerkungen zu den einzelnen Editionen vorlegt. Bei dem zu erwartenden Echo, das Iltings Veröffentlichung zukünftig in der Hegel-Forschung finden wird²⁸, und bei der sich bereits jetzt schon manifestierenden Ansicht, daß wohl in Zukunft „die Diskussion um Hegels Rechtsphilosophie . . . ohne Rückgriff auf diese nicht mehr geführt werden könne“²⁹, ergibt sich für den Ansatz unserer Untersuchung die Notwendigkeit, zu begründen, warum Iltings Edition in ihr so wenig Berücksichtigung erfährt, und warum sie ohne ‚Rückgriff auf diese‘ auskommen kann, indem sie gegen Iltings Auffassung die „Grundlinien der Philosophie des Rechts“ von 1820 als vorrangiges und legitimes Zeugnis der ausgereiften politischen Philosophie Hegels ansieht und dieses Zeugnis zu *der* Grundlage macht, auf welcher über die Debatten um einen fortschrittlich oder reaktionär sein *sollenden* Hegel hinaus sein politisches Denken auf den Begriff gebracht werden kann.

Iltings Argumentationsweise steht und fällt mit der bei ihm vielseitig begründeten These, daß die Nachschriften von Hegels Vorlesungen über Rechtsphilosophie die Authentizität Hegelscher Gedankengänge und

nach der Vorlesungsnachschrift von D. F. Strauss 1831 mit Hegels Vorlesungsnotizen, 925 Seiten.

²⁷ Ibid., Bd. IV, 69.

²⁸ Siehe die ersten Ansätze bei I. Fetscher, Hegel in der Sicht der neueren Forschung, Darmstadt 1973, IX: „Inzwischen hat die Publikation der Vorlesungsnachschriften zur Hegelschen Rechtsphilosophie durch *Karl-Heinz Ilting* den Beweis geliefert, daß die Druckfassung der Rechtsphilosophie (1821) vom Verfasser mit Rücksicht auf die einsetzende ‚Demagogenverfolgung‘ *im Ton* (Hervorhebung v. Verf.) erheblich modifiziert und durch jene Vorrede ergänzt wurde, die meist als Beweis für Hegels reaktionäre Staatsverherrlichung zitiert wird. Der berühmt-berüchtigte Satz ‚das Vernünftige ist wirklich und das Wirkliche vernünftig‘ muß demnach in den früheren (und vielleicht auch in späteren) Vorlesungen so geklungen haben, daß man deutlich heraushören konnte ‚das Vernünftige solle sein‘ (verwirkliche sich kraft eigener Stärke)“.

²⁹ K.-H. Nusser: Hegel, ein Philosoph in der Verfolgung? in: Phil. Jahrb. 83 (Rezension von K.-H. Iltings Edition), München 1976, 221–230, 230.

Äußerungen verbürgen und insofern dem von Hegel selbst herausgegebenen Text seiner Rechtsphilosophie in dieser Hinsicht nichts nachstünden³⁰, sondern im Gegenteil die Reinheit seiner Lehre besser wiedergäben, – letzteres aufgrund des geringeren Drucks aktueller politischer Verhältnisse. Auf dieser Basis kommt Ilting zu dem Schluß, „daß die ‚Rechtsphilosophie‘ von 1820 in einer Ausnahmesituation entstanden ist und daher nicht als einzige und wirklich authentische Darstellung der politischen Philosophie Hegels genommen werden darf“³¹. Sie kann nur noch „als *ein* Werk, das uns in mehreren Fassungen vorliegt, verstanden werden. In diesem Gesamtkomplex erhält natürlich die ‚Rechtsphilosophie‘ von 1820 eine ganz besondere Bedeutung dadurch, daß sie die einzige von Hegel selbst stammende schriftliche Ausarbeitung ist. . . . Aber auch die ‚Rechtsphilosophie‘ von 1820 ist im Grunde nur eine besondere Fassung der Hegelschen ‚Rechtsphilosophie‘ neben anderen. Da sie unter ganz ungewöhnlichen Bedingungen entstanden ist . . ., kann sie keinesfalls länger als die maßgebliche Darstellung angesehen werden“³².

Für die Hegel-Forschung war es bisher gar keine Frage, der „Rechtsphilosophie“ als der einzig vorliegenden, ausführlichen Ausarbeitung von Hegels politischer Philosophie eine hervorragende Bedeutung für die Darstellung dieser Philosophie zuzuschreiben. Auch Ilting hält im wesentlichen daran fest, räumt dieser Darstellung aber gerade eine negative Sonderstellung ein, insofern sie seiner Meinung nach mehr Zeugnis von Hegels Taktik und Anpassung an die Gegebenheiten einer brisanten politischen Situation ablegt, als Zeugnis seiner eigentlichen politischen Intentionen zu sein. Ilting stützt diese Auffassung hauptsächlich auf den mithin allgemein bekannten Umstand, daß Hegel wegen der angespannten politischen Situation seine Rechtsphilosophie nicht gleich nach ihrer Fertigstellung zum Druck gab, sondern noch Umarbeitungen an ihr vornahm, die sich wohl am eklatantesten in ihrer Vorrede niederschlugen und Hegel den Ruf einbrachten, Preußischer Staatsphilosoph zu sein. So werden bei Ilting die Vernünftigkeit des Wirklichen, die Eule der Minerva und das Grau in Grau der Philosophie, kurz: primär die Vorrede zur „Rechtsphilosophie“, zu einem Indiz, daß die hier vorfindbaren Konzessionen Hegels an die

³⁰ Vgl. K.-H. Nusser, *ibid.*, 222: „Für alle diese Thesen setzt Ilting die Zuverlässigkeit der Vorlesungsnachschriften voraus. Leugnet man die Gleichstellung von Vorlesungsnachschriften, von Briefstellen von und über Hegel mit dem Urtext, d. h. dem von Hegel selbst edierten Text der Rechtsphilosophie, dann ist keine der Thesen verbindlich aufzuzeigen“.

³¹ K.-H. Ilting, a. a. O., Bd. I, 9.

³² *Ibid.*, 113.

herrschenden Verhältnisse sich auch entsprechend in der ganzen Organisation der Durchführung dieser Rechtsphilosophie widerspiegeln³³ und diese somit zu einer minder gültigen Darstellung seiner politischen Philosophie abstempeln. Er schreibt:

„Eine Analyse der fünf erhaltenen Vorreden zur ‚Rechtsphilosophie‘ von 1818 bis 1831 läßt erst in vollem Umfang erkennen, in welchem Ausmaß Hegel 1820 unter dem Eindruck der Karlsbader Beschlüsse hinter seinen im wesentlichen unveränderten Intentionen zurückgeblieben ist. . . . Für die zukünftige Beschäftigung mit Hegels politischer Philosophie bedeutet dies, daß jede gründliche Interpretation der ‚Rechtsphilosophie‘ auf einem Vergleich des gesamten vorliegenden Materials beruhen muß und keineswegs mehr ausschließlich von der ‚Rechtsphilosophie‘ von 1820 ausgehen darf. Wenn die 1820 veröffentlichte Fassung auch insofern als die authentische Fassung der ‚Rechtsphilosophie‘ gelten muß, als sie von Hegel selbst verfaßt und herausgegeben worden ist, so ist im Hinblick auf eine unverfälschte Darstellung seiner politischen Philosophie gerade dieser Fassung die Authentizität abzusprechen. In dieser Beziehung sind vielmehr die übrigen erhalten gebliebenen Fassungen . . . bei weitem vorzuziehen“³⁴.

Ilting geht in seiner Bewertung der politischen Situation zum Zeitpunkt der Drucklegung der „Rechtsphilosophie“ für das Ausmaß ihrer Einflußnahme auf deren Ausführung sogar soweit, die Vorrede von 1820 quasi als ein Stück un-Hegelsche Philosophie ganz zu streichen oder sie so zu interpretieren, daß sie mit ihrem Wortlaut nichts mehr gemein hat³⁵. Diese seine Beurteilung der Vorrede resultiert allerdings nicht aus einer gründlichen Auseinandersetzung mit Hegels Begriff von Philosophie und dem Verhältnis dieser Philosophie zur vorfindbaren und an sich seienden Wirklichkeit, sondern allein aus seinem axiomatisch anmutenden Hegel-Bild vom fortschrittlich-liberalen Weltphilosophen, in das eine Vorrede sich freilich nicht fügen möchte, aus der er nichts als „quietistische Proklamationen . . . , in denen die Philosophie auf die Erkenntnis des Bestehenden beschränkt wurde“³⁶, und „eine philosophische Einsegnung der bestehenden Verhältnisse“³⁷ herauszulesen weiß. Auch seine Einsichten in den „progressiven Grundcharakter der Hegelschen Philosophie“³⁸ und

³³ Als Beleg dafür weiß Ilting allerdings nur Hegels Verhältnis zur Monarchie anzugeben, und das auf eine solche Weise, die mehr Iltings Verständnis von Hegels politischer Philosophie als Hegels Äußerungen zur Monarchie bezeugt: „Die Lehre vom monarchischen Prinzip ist mit der naturrechtlichen Grundkonzeption der politischen Philosophie Hegels letztlich nicht vereinbar. Dies aber scheint die *einzigste Konzession* (Hervorhebung v. Verf.) zu sein, die die einheitliche liberal-progressive Grundkonzeption der ‚Rechtsphilosophie‘ in der Fassung von 1818/19 und derjenigen von 1820 stört“ (ibid., 108).

³⁴ Ibid., 119f (vgl. auch ibid., 126).

³⁵ Vgl. ibid., 114–120.

³⁶ Ibid., 115.

³⁷ Ibid., 82.

³⁸ Ibid., Bd. IV, 62.

in den „liberalen und progressiven Grundbestand“ der „Rechtsphilosophie“ von 1820 – bemerkenswerterweise trotz „Hegels Akkommodation an die herrschenden Verhältnisse“³⁹ – sind weniger ein Ergebnis der Anstrengung des Begriffs als seiner Überzeugung, daß Hegel sich nur „im Interesse der Verwirklichung der Freiheit in der Geschichte ‚akkommodierte‘“⁴⁰.

Wie sehr Itling auf der Suche nach dem, was bei Hegel sein *soll*, den Blick für das verliert, was in der Tat bei Hegel *ist*, sei an jenem Beispiel demonstriert, wo Itling eine Passage aus Hegels „Vorlesungen über die Philosophie der Religion“ (Ed. 1840²) „*progressiv*“ interpretiert, die im Grunde genau der Auffassung von der ‚Angelegenheit der Philosophie‘ entspricht, die Hegel in der Vorrede der „Rechtsphilosophie“ formuliert und in dem Bild der Eule der Minerva umschrieben hat:

„Die Philosophie ist in dieser Beziehung ein abgesondertes Heiligtum, und ihre Diener bilden einen isolierten Priesterstand, der mit der Welt nicht zusammen gehen darf und das Besitztum der Wahrheit zu hüten hat. Wie sich die zeitliche, empirische Gegenwart aus ihrem Zwiespalt herausfinde, wie sie sich gestalte, ist ihr zu überlassen und ist nicht die unmittelbare Sache und Angelegenheit der Philosophie“.

Itling macht daraus: „*Mittelbar* sollte dieser ‚isolierte Priesterstand‘ der Philosophen . . . durchaus für die Gestaltung der zeitlichen, empirischen Gegenwart wirken und ihre Widersprüche auflösen helfen“⁴¹.

Es könnten noch eine ganze Reihe weiterer Beispiele für Itlings Versuch angegeben werden, die „Rechtsphilosophie“ von 1820 wegen ihrer vermeintlichen „Einsegnung“ des Bestehenden als *letztgültige* Darstellung der politischen Philosophie Hegels zu relativieren. Gelingen kann das immer nur durch eine Überbewertung der äußerlichen Gegebenheiten zur Zeit der Abfassung der „Rechtsphilosophie“ und durch eine eingleisige Interpretation der Vorrede derselben. Itling weiß sehr wohl um den Mangel an Werkimmanenz in seinen Argumenten, ja letztlich sogar darum, daß diese Argumente sich nur schwerlich oder teils auch gar nicht bei einer Analyse der tatsächlichen Durchführung der „Rechtsphilosophie“ bestätigen lassen. Er erwehrt sich daher ausdrücklich des Eindrucks – abgesehen von der Stellungnahme zu Hegels Verhältnis zur Monarchie⁴² –, daß er Hegels Konzessionen an die Zeitumstände auch überall in der eigentlich inhalt-

³⁹ Ibid., Bd. I, 108.

⁴⁰ Ibid., Bd. III, 50.

⁴¹ Ibid., Bd. IV, 61; vgl. auch Itlings weitere Ausführungen über die „missionierende Kraft der Hegelschen Philosophie“, *ibid.* 61 f.

⁴² Vgl. oben, Anm. 33.

lichen Ausführung der „Rechtsphilosophie“ wiederfinden wolle, und teilt mit T. M. Knox die Ansicht, daß „es keinen Grund für die Annahme gibt, daß Hegel in Preußen begonnen hätte, seine Staatsphilosophie zu rekonstruieren und sie der Denk- und Handlungsweise seiner neuen Herren anzupassen“⁴³. Der enormen Schwächung, die Iltings Position durch dieses Zugeständnis an die gleichbleibende Grundkonzeption von Hegels politischer Philosophie hinnehmen muß, versucht er durch den Hinweis auszuweichen, daß die Vorlesungsnachschriften nach 1820 jedoch eine bessere Ausarbeitung der logischen Struktur derselben enthalten, die ja von Hegel selbst in seiner „Rechtsphilosophie“ von 1820 nachweislich noch als ungenügend einsichtig empfunden wurde⁴⁴. Das Beispiel, das Iltling hier für eine Mehreinsicht an kategorialer Bestimmtheit aus der Nachschrift von Griesheim's anzuführen weiß⁴⁵, deutet allerdings weniger auf eine Bestätigung seiner These hin, als vielmehr auf den Umstand, daß Iltling sich mehr mit einer Analyse der äußeren Gegebenheiten der „Rechtsphilosophie“ von 1820 auseinandergesetzt hat, als mit deren immanenter Struktur⁴⁶: was er hier an logischen Erkenntnissen für Hegels Darstellung des „Abstrakten Rechts“ und der Funktion des Eigentums in dieser kategorialen Sphäre zu gewinnen glaubt, ist auch – wie die vorliegende Arbeit beweisen wird – durch eine bloß auf die „Rechtsphilosophie“ von 1820 beschränkte Untersuchung zu erzielen, sofern sich nämlich diese eben auch vor allem an die hier stattfindende *Entwicklung des Begriffs* hält. Daß nicht überhaupt im Umgang mit Hegels Philosophie auf eine solche ‚Anstrengung des Begriffs‘ Verzicht geleistet werden kann, belegt Iltling

⁴³ T. M. Knox, *Hegel and Prussianism* (1940); zit. v. K.-H. Iltling, a. a. O., Bd. I, 104; vgl. überhaupt die mit T. M. Knox konform gehenden Ausführungen Iltings, *ibid.* 103–105 u. 82. Vgl. dazu auch ferner: K.-H. Nusser, *Hegel, ein Philosoph in der Verfolgung?* (Iltling-Rezension), a. a. O., 227; J. d'Hondt, *Hegel in seiner Zeit*, Berlin 1973, 83.

⁴⁴ Vgl. Iltling, a. a. O., Bd. II, 11. Beflissentlich überliest Iltling freilich den zweiten Teil seines Hegel-Zitates, in welchem Hegel eine genauere Ausarbeitung der „logischen Fortleitung“ für überflüssig erachtet, teils wegen der „vorausgesetzten Bekanntheit mit der wissenschaftlichen Methode“, teils weil diese sich bei der Lektüre von selbst ergibt. Bei einer erneuten Zitation dieser Textstelle (*ibid.*, Bd. IV, 73) läßt Iltling diesen zweiten Teil sogar ganz weg, um die Vorlesungsnachschrift der Rechtsphilosophie von 1824/25 als eine auch in logisch-systematischer Hinsicht der „Rechtsphilosophie“ von 1820 überlegene und gerade den Hegelschen Wunsch nach vollkommener Entsprechung von Form und Inhalt einlösende Fassung anpreisen zu können.

⁴⁵ *Ibid.*, Bd. IV, 71–73; siehe auch Bd. II, 23.

⁴⁶ Aus diesem Grunde können auch die im zweiten Band seiner Edition unternommene Gliederung der „Rechtsphilosophie“ von 1820 und die Wahl seiner Überschriften nur mit äußerster Vorsicht als außer-Hegelsche Orientierungshilfen verstanden werden, zumal sie ohnehin mehr inhaltlich als logisch-systematisch ausgerichtet sind. (Vgl. auch Nusser, Iltling-Rezension, a. a. O., 223.)

durch seine Edition selber, insofern er trotz mühsamer Durcharbeitung des gesamten Materials, das zu Hegels Rechtsphilosophie vorliegt, noch zu keinem endgültigen Ergebnis dahin gehend gekommen zu sein scheint, ob Hegels Staatsphilosophie nun den Preußischen Staat beschreibt, oder ob sie die begriffliche Darstellung von Staat überhaupt zum Thema hat. So entscheidet er sich vorläufig für beides:

„Bereits in der ‚Rechtsphilosophie‘ von 1820 hatte Hegel seiner politischen Philosophie den Charakter einer ‚Staatsphilosophie‘ in der doppelten Bedeutung einer allgemeinen Staatslehre und einer philosophischen Begründung desjenigen Staats, in dem er lehrte, zu geben versucht“⁴⁷. „Schon von Thaden hatte an Hegel mit Recht die Frage gerichtet, für *welchen* Staat seine Darlegungen in der ‚Rechtsphilosophie‘ eigentlich gelten sollen . . . Wenigstens für die politische Philosophie der ‚Rechtsphilosophie‘ von 1820 läßt sich so bestätigen, was *Ferdinand Tönnies* in den Eindruck zusammenfaßte: ‚(Hegels) Wesen war Zweideutigkeit – er konnte so, er konnte auch anders‘“⁴⁸.

Wie nützlich Iltings Edition für ein entwicklungsgeschichtlich orientiertes Interesse an Hegels Denken auch immer sein mag, sie ersetzt keinesfalls die noch ausstehende Bemühung, Hegels politische Philosophie auf den Begriff zu bringen, – ja muß dafür selbst als ein recht unwesentlicher Beitrag angesehen werden, insofern sie mehr von den politischen Zuständen *auf* Hegel als *von* Hegel *aus* argumentiert. Letzteres Argumentieren muß sich aber – gegen Iltings Einwände – noch immer an die von Hegel selbst herausgegebene „Rechtsphilosophie“ von 1820 als die letztgültige Darstellungsweise seiner politischen Philosophie halten, nicht nur weil sie gesicherte Authentizität von Hegelschem Gedankengut insofern garantiert, als sie eben von Hegel selber publiziert wurde, sondern auch weil Hegel in der Folgezeit keine Änderung an ihrer Gesamtkonzeption und ihrem logischen Aufbau vorgenommen, vielmehr sie auch zur absoluten Grundlage seiner weiteren Vorlesungen⁴⁹ wie der Ausführungen über den „Objektiven Geist“ der Enzyklopädien von 1827 und 1830 gemacht hat. Wenn somit gerade die Struktur dieser Darstellung der Hegelschen Rechtsphilosophie zum Gegenstand der vorliegenden Untersuchung wird, kann mit Recht der Anspruch erhoben werden, sich im Zentrum von Hegels politischer Philosophie überhaupt zu bewegen und nicht einer „Anpassungsschrift“ zum Opfer gefallen zu sein.

⁴⁷ Ibid., Bd. III, 39.

⁴⁸ Ibid., Bd. I, 110f. Es bleibt freilich für eine gerechte Beurteilung von Iltings Interpretationsangeboten das Erscheinen des fünften und sechsten Bandes seiner Edition abzuwarten, für die er eine Auswertung des in den bisher erschienenen vier Bänden vorgelegten Materials angekündigt hat.

⁴⁹ Noch am 10. 11. 1831, vier Tage vor Hegels Tod, von ihm selber ausgesprochen; belegt in K.-H. Iltling, *ibid.*, Bd. IV, 917.

Unsere Analyse des logisch-systematischen Aufbaus der „Rechtsphilosophie“ von 1820 wird dieser Schrift mehr Gerechtigkeit widerfahren lassen, als es bei Iltings Ansatz der Fall sein kann, weil Hegel es „vornehmlich von dieser Seite möchte, daß diese Abhandlung gefaßt und beurteilt würde“ (Rph, 4); ferner wird sie nachweisen, daß sich bei Hegel überall dort, wo er sich auf den Begriff beruft, wesentlich mehr „ankündigt“ als nur „die Proklamation der Vernunft und des Vernunftrechts als der entscheidenden Legitimationsinstanz gegen kirchliche Autoritäten und feudale Privilegien“⁵⁰: nämlich das innerste Wesen von dem, was Hegel überhaupt für Philosophie hält, denn für ihn haben grundsätzlich die überhaupt „kein Recht in der Philosophie mitzureden, die ohne Begriff reden wollen“ (Rph, § 141 HZus). So besteht in Hinsicht auf Hegels politische *Philosophie* noch immer „das Verlangen, über Sprache, Aufbau und Methode der *Rechtsphilosophie* eine fundiertere Einsicht zu gewinnen, als bisher zur Verfügung steht. . . . Daß die hierzu nötigen Vorarbeiten fehlen, daß insbesondere die Entwicklungsgeschichte der *Rechtsphilosophie*⁵¹ und die *Grundlagen ihrer Methodik*, der Zusammenhang von *Logik und Politik* bei Hegel (Hervorhebungen v. Verf.) noch weitgehend unaufgeklärt sind, tritt in der Retrospektive auf den gegenwärtigen Stand der Auseinandersetzung mit einem der Klassiker der politischen Philosophie nur allzu deutlich zutage“⁵². Da die vorliegende Untersuchung sich gerade den *methodischen Grundlagen* von Hegels „Rechtsphilosophie“ widmet, ist zu erwarten, daß sie – in einer anderen Hinsicht als Iltings Edition – einen wesentlichen Beitrag dazu leistet, „die *Diskussion um die Hegelsche Rechtsphilosophie ein neues Niveau erreichen*“ zu lassen⁵³.

⁵⁰ K.-H. Iltig, *ibid.*, Bd. IV, 911.

⁵¹ Für eine solche Untersuchung hat inzwischen Iltings Edition durchaus den Weg geebnet und wird wahrscheinlich in ihrem fünften und sechsten Band zu ersten Ergebnissen kommen.

⁵² M. Riedel, in: (ders.; Hrsg.) *Materialien zu Hegels Rechtsphilosophie*, Bd. I, Frankfurt/M. 1975, Einl. 39f.

⁵³ K.-H. Nusser, Iltig-Rezension, a. a. O., 221.